

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Buchloe folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Stadtgebiet Buchloe.

(2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert fort.

§ 2 Richtzahlen

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze ist folgendermaßen zu berechnen:

- | | | |
|--------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - Einfamilienhaus | = | 2 Stellplätze je WE |
| Doppelhaushälfte | | |
| Reihenhaus | | |
|
 | | |
| - Mehrfamilienhaus | = | 1,75 Stellplätze/WE,
wovon 1/3 der Stellplätze als oberirdische
Gemeinschaftsplätze auszubilden sind. |

Im übrigen gelten als Richtzahlen die Mittelwerte nach den "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" zu Art. 58 der BayBO.

(2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung und Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, daß die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind, oder hergestellt werden. Sinngemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.

Stellplätze müssen im Lageplan auch enthalten sein. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzbezeichnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher, etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Nutzflächen, Beschäftigtenzahl, etc.) aufzunehmen.

§ 4 Gestaltung von Stellplätzen und Stauräumen

(1) Sind mehr als drei Stellplätze bzw. Garagen pro Baugrundstück nachzuweisen, so sind diese über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen. Je Grundstück wird eine Zufahrt von max. 6 m Breite genehmigt.

(2) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und können grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage, Duplexgarage oder ähnlichem nachgewiesen werden.

§ 5 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Eine Ablösung gem. Art. 59 BayBO kommt nur in Betracht, wenn die Anlegung von Stellplätzen oder die Errichtung von Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes nicht möglich, oder ortsplanerisch nicht vertretbar ist.

(2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(3) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000 DM pro oberirdischem Stellplatz festgesetzt.

(4) Der Betrag ist je zur Hälfte bei der Erteilung der Baugenehmigung und bei der Bezugsfertigstellung des Bauvorhabens fällig.

Zur Sicherung des Anspruches der Stadt Buchloe auf Zahlung der vereinbarten Summe legt der Bauherr entsprechende Bankbürgschaften vor. Die damit verbundenen Kosten trägt der Bauherr.

(5) Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Stellplatzablösung entfallen, wenn der Bauherr das Baugesuch zurücknimmt, das Bauvorhaben bauaufsichtlich nicht genehmigt wird, oder die Baugenehmigung nach Art. 84 BayBO erlischt.

Bei einer Änderung der Planung oder einer Nutzungsänderung ist der Stellplatzbedarf entsprechend neu zu berechnen.

Bei einem Mehr- oder Minderbedarf ist eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen.

(6) über die Zulässigkeit der Stellplatzablösung entscheidet im Einzelfall der zuständige

Ausschuß des Stadtrates.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Buchloe erteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den 25.07.1995
Stadt Buchloe

Greif
1. Bürgermeister